



MONHEIM AM RHEIN

Workshop
Ablauf §8a SGB VIII im ASD

Ablauf des Workshops

- Gesetzliche Definition Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII
- Formen von Kindeswohlgefährdungen
- Gewichtige Anhaltspunkte
- Hamburger Liste
- Vom §8b SGB VIII zum §8a SGB VII
- Berufsheimnisträger*innen im Kinderschutz
- Fallbeispiel
- Gruppenarbeit I (20 Min)
- Besprechung der Ergebnisse aus der Gruppenarbeit I (10 Min)
- Gruppenarbeit II (15 Min)
- Besprechung der Ergebnisse aus der Gruppenarbeit II (15 Min)
- Fragerunde & Abschluss

Gesetzliche Definition Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- Wichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden dem ASD genannt → mehrere Fachkräfte müssen das Gefährdungsrisiko einschätzen
- Sollte das Kind nicht über die Mitteilung erneut gefährdet werden und die Fachkräfte weitere Informationen benötigen → Gespräch mit den Kindern oder Sorgeberechtigten
- Eindruck vom Kind/ Hausbesuch
- Beteiligung der Mitteilenden Personen/ Fachkräfte
- Sorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung anbieten, sofern dies zum Schutz des Kindes beiträgt

Gesetzliche Definition Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- Information ans Familiengericht (Amtsgericht Langenfeld) wenn:
 - Sorgeberechtigten kooperieren nicht
 - nicht in der Lage die Kindeswohlgefährdung abzuwenden
 - Bei akuter Gefährdung Verpflichtung zur Inobhutnahme

Gesetzliche Definition Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- Zur Abwendung der Gefährdung sind weitere Kooperationspartner einzubeziehen.
- Der ASD wirkt ein, dass die Sorgeberechtigte sich um die Unterstützung kümmern, andernfalls muss der ASD selbst bei den Stellen anfragen

Gesetzliche Definition Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung Vornehmen

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

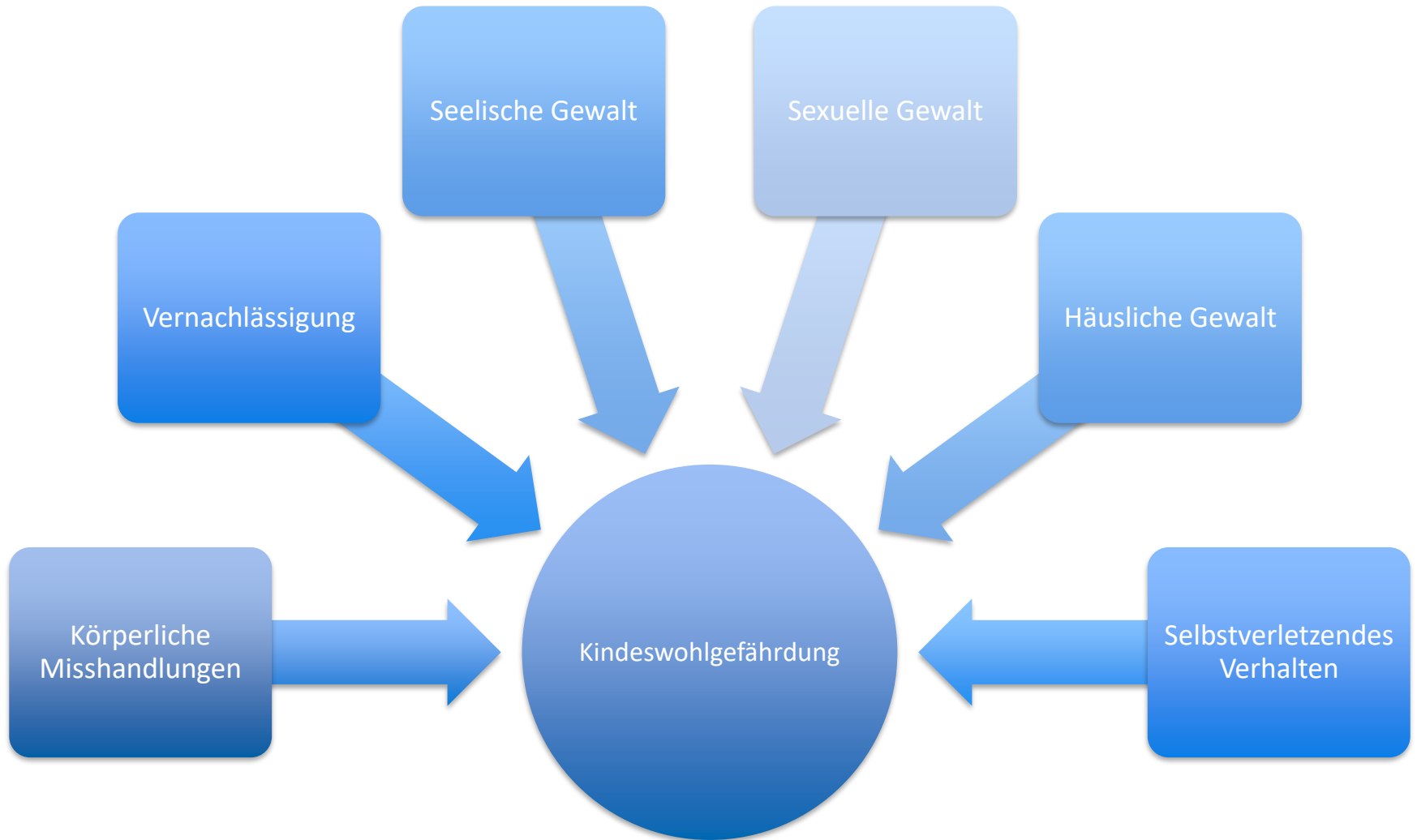
- In Vereinbarungen mit den Leistungserbringer*innen wurde festgeschrieben:
 - Bei Anhaltspunkten von Gefährdungen ist eine Gefährdungseinschätzung zu machen
 - Eine InsoFA wird bei der Beratung teilnehmen
 - Kind und Sorgeberechtigte sind einzubeziehen, sofern dies nicht das Kindeswohl gefährdet
- Die Rahmenbedingungen, Qualifikationen der Fachkräfte wurde festgeschrieben, besonderes Augenmerk auf Kinder u. Jugendliche mit Behinderungen
- Fachkräfte sollen ebenfalls auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- Information an das Jugendamt, sollte die Gefährdung nicht abgewendet werden können

Gesetzliche Definition Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Formen von Kindeswohlgefährdung



Gewichtig ist ein Anhaltspunkt dann, wenn er

- plausibel, tatsächengestützt, konkret ist
- sich auf einen möglichen Schaden i.S.d. §1666 BGB bezieht.

Die Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten ist abhängig

- vom Alter des Kindes
- von der Aktualität
- von der Intensität des Auftretens
- von der Häufigkeit und/oder
- der Kumulierung

Gewichtige Anhaltspunkte sind erkennbar in/im/durch ...

- die äußere Erscheinung des Kindes
- das Verhalten des Kindes
- das Verhalten der Erziehungspersonen
- die familiäre Situation
- die persönliche Situation der Erziehungspersonen
- die Wohnsituation

Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte

- Verletzungen, Unterernährung, ...
- Verängstigt, ...
- Gewalt, unzureichende Gesundheitsfürsorge, ...
- Obdachlosigkeit, ...
- Alkohol-Drogen-konsum, ...
- Vermüllt, kein Schlafplatz, ...

Hamburger Liste - Gewichtige Anhaltspunkte



§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen



MONHEIM AM RHEIN

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Ihre
Aufmerksamkeit!